

1.1 Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von **mehreren Personen**, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen wollen. Sie sind mit dem Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine **juristische Person**. Diese besteht damit als unabhängige, selbstständige Rechtspersönlichkeit. Vereine haben **einen ideellen Zweck**. Sie setzen sich für politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige oder andere nicht wirtschaftliche Aufgaben ein. Der Verein braucht schriftliche **Statuten** und **Organe** wie die **Mitgliederversammlung** und den **Vorstand**, die für ihn entscheiden und für ihn handeln können.

Vereine sind ein wichtiges Glied der Zivilgesellschaft. Sie schaffen eine Struktur, die es Interessengruppen ermöglicht, sich für ihre Anliegen einzusetzen.

Der Verein kann eigenes Vermögen besitzen, mit Schulden belastet sein und mit Vermächtnissen und Spenden bedacht werden.

Er kann gerichtlich klagen und verklagt werden.

Die SKF Ortsvereine sind nicht verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, da sie ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebende Vereine sind. Sie sind auch **nicht steuerpflichtig**. Mehrwertsteuerabrechnungspflichtig werden Vereine bei einem Jahresumsatz von über 150 000 Franken (Jahresbeiträge und Spenden zählen nicht zum steuerbaren Umsatz).

Die Bank- und Postfinanceguthaben unterliegen der **Verrechnungssteuer, die jedoch zurückgefordert werden kann**.

Das ZGB mit Art. 60 ff regelt das Vereinsrecht. Die Bestimmungen im Gesetz sorgen dafür, dass demokratische Freiheit für alle Vereinsmitglieder besteht. Sie verhindern, dass durch vertragliche Abmachungen für Einzelne oder für Gruppen undemokratische Machtpositionen geschaffen werden.

1.2 Die Statuten

Die Grundlagen des Vereinslebens bilden die Statuten. Sie enthalten all jene Bestimmungen, die notwendig sind, damit ein geregeltes Vereinsleben gewährleistet ist. Sie zeigen, was der Verein ist und was er will. Sie müssen schriftlich vorliegen, Name und Sitz des Vereins nennen, über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben. Sie dürfen nichts enthalten, was den gesetzlichen Bestimmungen im ZGB widerspricht.

Die Statuten des SKF Ortsvereins sollen in der Zielsetzung mit dem Kantonalverband übereinstimmen. Für alle Fälle, die nicht in den Statuten ausdrücklich festgesetzt sind, gelten die Statuten der übergeordneten Verbände und die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Die Formulierung in den Statuten soll einfach, klar, eindeutig und bestimmt sein.

Es ist nicht ratsam, die Höhe des Mitgliederbeitrages in den Statuten festzuhalten. Jeder Anpassung müsste sonst eine Statutenrevision vorangehen.

1.3 Statuten-Revision

Statuten sollten alle acht bis zehn Jahre den neuen Erfordernissen angepasst werden. Veränderten Verhältnissen soll Rechnung getragen und gewandeltes Sprach- und Rechtsempfinden berücksichtigt werden.

Eine Statutenrevision kann nur von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen werden. Sie muss auf der Traktandenliste der MV aufgeführt werden. Der Wortlaut der geänderten Artikel oder die Totalrevision muss den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden. Jeder Artikel wird einzeln durchgegangen. Änderungsanträge der Mitglieder werden besprochen. Über diese Änderungswünsche muss abgestimmt werden, damit sie in den Entwurf aufgenommen werden können. Am Schluss erfolgt die Abstimmung über den gesamten (bereinigten) Entwurf.

1.3.1 Teilrevision der Statuten

Teilrevisionen sind sinnvoll, wenn nur einzelne Artikel der Statuten ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Der Vorstand erarbeitet dann eine neue Fassung dieser Artikel und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung.

1.3.2 Totalrevision der Statuten

Sind die Statuten schon lange nicht mehr überarbeitet worden und bedürfen zu viele Artikel einer Neuerung, empfiehlt sich eine Totalrevision der bestehenden Statuten. An der MV soll der Antrag zu einer Totalrevision gestellt werden.

Der Vorstand setzt eine Statutenkommission ein. Darin können sowohl Vorstandsmitglieder als auch Vereinsmitglieder vertreten sein. Die Kommission erarbeitet auf Grund der Musterstatuten des SKF und den Artikeln des ZGB (60 ff) einen Entwurf. Dieser wird dem Vorstand und dem Präsidium des SKFLuzern zur Beurteilung vorgelegt.

An der folgenden MV wird die Totalrevision als Traktandum aufgeführt. Der Statutenentwurf wird den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur MV zugestellt. An der MV wird nochmals darauf hingewiesen, was zur Totalrevision geführt hat. Der vollständige Entwurf muss von der MV genehmigt werden.

Die gültigen Statuten müssen in genügend grosser Anzahl vorhanden sein, damit jedem Mitglied ein Exemplar abgegeben werden kann. Neueintretende erhalten die Statuten bei der Begrüssung.

Ein Exemplar ist dem SKFLuzern zuzustellen.

1.4 Modell-Statuten

Die Modell-Statuten sind auf der Homepage aufgeführt.